

fallene Schnee nicht hindert, wöchentlich zweymahl, Mittwochs und Sonnabends nachmittags, und zwar von Fastnachten bis Michael vor 6. Uhr, von Michael bis Fastnachten aber vor 4. Uhr, wann bey trodenen Wetter zuvor Wasser gesprengt, gefehret, dabey zugleich die vor dem Hause zum Ablass des Tage-Wassers gepflasterte Tage-Kinne und das angelegte Abzugs-Loch gereinigt, der Unrath in einem oder mehrere Haufen gegen die Gasse oder Kinne zu gebracht, und darauf der im Hause gesammelte Kehrriht, Spülriht und anderer Unrath zu obgedachter Zeit geschaffet werde, damit dasselbe durch die hierzu bestellten Kärrer wegführen zulassen, möglich sey, außer der Zeit hingegen, hat jeder, Unrath auff die freye Straffe zu werffen, oder bringen zu lassen, sich gänzlich zu enthalten.

Immassen diejenige Person, welche diesem zuwider handelt, oder in mehr gedachte Abzug-Löcher Spülriht, Eyer- Kuster- Muschel- und andere Schaalen, grün Zeug, Kehrriht, oder andern Unrath zubringen, sich unterfängt, jedesmahl Ein Neu Schoß, oder nach Befinden höherer und Gefängniß-Strafe zu gewarten hat . . .

Nachdem endlich unterschiedene Personen, besonders in der Vorstadt, sich anmassen, den aus ihren Mistgruben, Ställen, auch wohl von andern Orten hergeführten Mist, ingleichen die in den Gärten benöthigte Erde, auch Seiffenieder-Afche und Geströde vor ihren Häusern oder Gärten an offenen Wegen, auf Hauffen zu bringen und ganze Tage und noch länger vor ihren Häusern aufzubehalten; Als werden diejenigen, so sich dessen unterfangen, hiermit nochmahls ermahnet, solches zu unterlassen, gestalt denn, wer auf die disfalls beschehene Erinnerung, solches nicht weglasset, ersterwehnte dajelbst befindliche Dinge einem jeden, der es verlangt, ohne Entgelt wegzunehmen verstattet, auch der Contravenient um Ein Neu Schoß bestrafet werden soll.

Wornach sich zu achten; Uhrkundlich mit dem gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket.
Signatum Leipzig, den 24. August. 1752.“

(Nach dem Original.)

3. Straßenbeleuchtung und Nachtwächter. 1701.

„Anno 1701. Gegen Abend um 8. Uhr jetztgenannten Tages¹⁾ ließ E. Hoch-Edler Rath zu sonderbahren Wohlstand, wie auch Verhütung vieles Ungemachs und Unglückes, so bey finsterner Nacht sonst geschehen können, auff dem Markte und in allen Gassen und Straffen, die aufgesetzten Del-Lampen in denen auff eigene Pfeiler postirte Laternen derer 700. gezehlet werden, das erste mahl anbrennen. Diese anzuzünden, auszuleschen, mit Del zu versehen und stets rein und sauber zu halten, wurden 18. Personen darzu verpflichtet und angenommen, auch ihnen eine besondere Ordnung vorgeschrieben, zu welcher Zeit sie die Lampen anbrennen, butzen, und wieder auslöschen solten. So wurden auch damahls um Abhelfung einiger daraus entstehender inconvenientien denen Nacht-Wächtern und Stunden-Räffern die Nacht-Hörner ferner zu gebrauchen utersaget, und an derer statt nach Hamburgischer Manier eine sonderbahre Art Klappern oder Schnurren gegeben, welche sie bey Abruffen der Stunden, auch so oft die Noth erfordern, und sie deren andern Wächter derer 20. nehmlich 5. in jedem Viertel angenommen waren, Beyhülffe bedürffen würden, gebrauchen solten. Durch diese hochlöbliche Anstalt wurden nicht allein die Gassen illuminiret, und kunte man der Wind-Lichter und Privat-Laternen solcher Gestalt enttrathen, sondern auch viele Sünden, sonderlich wider das fünfte, sechste und siebende Geboth, mercklich gesteuert und kräftiglich verwehret.“

(Bogel, Annales, S. 937.)

¹⁾ heil. Abend vor dem Christtage.